

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Juli bis 31. Dezember 2025)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.³ Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2025 ergangenen „Leading Cases“.

B. VERFAHRENSFRAGEN

1. Vereinigung von Verfahren

[561/4] Nach ständiger Praxis der Aufsichtskommission ist eine Vereinigung (oder Trennung) von Verfahren auch in einem VSB-Verfahren möglich.⁴ Beim Entscheid über die Vereinigung von Verfahren handelt es

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021 wurde mit Zirkular Nr. 8090 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 15. Dezember 2022 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 5/2022, S. 469 ff., veröffentlicht.

³ Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8152 der SBVg vom 2. März 2026 die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2025 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

⁴ Vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 685, r6.

sich um eine verfahrensleitende Verfügung. Für deren Erlass ist der Präsident der Aufsichtskommission zuständig.⁵ Eine Bank gelangte an die Aufsichtskommission und beantragte, die vom Präsidenten verfügte Vereinigung der Verfahren sei aufzuheben.

Die VSB 20 sieht mit Bezug auf die Vereinigung von Verfahren – anders als beispielsweise mit Bezug auf die Durchführung des abgekürzten Verfahrens⁶ – nicht vor, dass die Bank einen entsprechenden Entscheid des Präsidenten an die Gesamtkommission weiterziehen kann. Die Aufsichtskommission konnte die Frage, ob eine Beschwerde der Bank gegen einen Entscheid des Präsidenten über die Vereinigung von Verfahren überhaupt zulässig ist, offen lassen. Denn als prozessleitende Verfügung könnte der Entscheid des Präsidenten über die Vereinigung der Verfahren nur angefochten werden, wenn er (a) einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn (b) die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. Art. 46 Abs. 1 VwVG⁷).⁸ Die Bank hatte in ihrer Eingabe an die Aufsichtskommission jedoch nicht behauptet, und erst recht nicht nachgewiesen, dass und inwiefern die vom Präsidenten der Aufsichtskommission verfügte Vereinigung der Verfahren einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG bewirken könnte. Ebenso wenig hätte eine Gutheissung der Beschwerde i.S.v. Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG einen sofortigen Endentscheid herbeigeführt. Die Aufsichtskommission wies die Beschwerde der Bank daher ab, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte.

2. Abgekürztes Verfahren

Gestützt auf Art. 62 Abs. 1 VSB 20 kann die Bank in einfach gelagerten Fällen ein abgekürztes Verfahren beantragen. In zwei aktuellen Verfahren hatte die Aufsichtskommission bzw. deren Präsident⁹ Anlass, sich zum Begriff des „einfach gelagerten Falls“¹⁰ i.S.v. Art. 62 Abs. 1 VSB 20 zu äussern.¹¹

⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 4 des Verfahrensreglements vom 14. März 2019.

⁶ Art. 62 Abs. 4 VSB 20. Vgl. dazu auch Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis am 30. Juni 2025, Bst. B Ziff. 3, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung

⁷ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

⁸ Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Verfahrensreglements finden auf das Verfahren vor der Aufsichtskommission die Verfahrensvorschriften des VwVG sinngemäss Anwendung.

⁹ Gemäss Art. 62 Abs. 3 VSB 20 entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (Art. 62 Abs. 4 VSB 20; vgl. auch Art. 9 Abs. 3 des Verfahrensreglements). In einem der beiden Fälle hatte die Bank den Entscheid des Präsidenten über die Ablehnung ihres Antrags, ein abgekürztes Verfahren durchzuführen, nicht akzeptiert und die Gesamt-Aufsichtskommission angerufen (vgl. zu Frist und Form eines solchen Rechtsmittels gegen den Entscheid des Präsidenten die Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis am 30. Juni 2025, Bst. B Ziff. 3, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

¹⁰ Die französische Version der VSB 20 spricht von „*les cas simples*“, die italienische Version der VSB 20 von „*casi che presentano una configurazione semplice*“ und die englische Version von „*simple cases*“.

¹¹ Was unter einem einfach gelagerten Fall zu verstehen ist, geht aus der VSB nicht hervor. Auch der Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) äussert sich nicht zum Begriff des einfach gelagerten Falles. Es obliegt daher der Aufsichtskommission, den Begriff des einfach gelagerten Falles zu definieren.

2.1. [561/7] Nach dem Wortlaut versteht man unter einem „einfach gelagerten Fall“ ein Verfahren, das sowohl mit Bezug auf den Sachverhalt als auch mit Bezug auf die zu beantwortenden Rechtsfragen keinerlei Komplexität aufweist. Ein Fall ist dann „einfach gelagert“ i.S.v. Art. 62 Abs. 1 VSB 20, wenn er sowohl mit Bezug auf den Sachverhalt als auch mit Bezug auf die zu beantwortenden Rechtsfragen klar, leicht überschaubar und unkompliziert ist. Ein einfach gelagerter Fall setzt voraus, dass er rasch und ohne grossen Aufwand bearbeitet und entschieden werden kann.

Von einem einfach gelagerten Fall i.S.v. Art. 62 Abs. 1 VSB 20 kann somit nur dann gesprochen werden, wenn der Sachverhalt und die Rechtslage so eindeutig sind, dass die Aufsichtskommission rasch und ohne grossen Aufwand über den zur Anzeige gebrachten Fall entscheiden kann. Einfach gelagerte Fälle sind mithin solche, bei welchen die Faktenlage und die rechtliche Beurteilung so klar sind, dass das Verfahren ohne zusätzliche sachverhaltliche und/oder rechtliche Abklärungen abgeschlossen werden kann. Ist für die Entscheidungsfindung hingegen ein ausgedehntes Aktenstudium nötig oder sind weitergehende rechtliche Abklärungen erforderlich, liegt kein einfach gelagerter Fall mehr vor. Der Anwendungsbereich des abgekürzten Verfahrens ist daher stark eingeschränkt.¹²

2.2. [561/7] Ein rascher Abschluss ohne grossen Aufwand ist zudem nur möglich, wenn über eine relativ geringe Anzahl potenzieller VSB-Verstösse zu entscheiden ist. Der Begriff des einfach gelagerten Falls hat damit auch eine quantitative Komponente: Muss die Aufsichtskommission über eine grössere Anzahl von möglichen Standesregelverletzungen urteilen, dann ist dies nicht mehr rasch und ohne grossen Aufwand möglich, weshalb nicht mehr von einem einfach gelagerten Fall gesprochen werden kann.

2.3. [561/7] Bei der Prüfung, ob ein von einer Bank zur Anzeige gebrachter Fall als „einfach gelagert“ qualifiziert werden kann, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Der Umstand, dass einzelne Teilaspekte einer Anzeige möglicherweise als einfach gelagert bezeichnet werden können, ist unmassgeblich. Entsprechend ist auch nicht relevant, ob ein zur Anzeige gebrachter Fall allenfalls in einzelne Teilaspekte unterteilt wird, welche für sich allein genommen allenfalls rascher behandelt werden könnten.

2.4. [567/5] Betrifft eine Selbstanzeige mögliche Standesregelverletzungen bei einem Eröffnungsverfahren, das Teil eines komplexen Setups der Bank für das „Digital Onboarding“ neuer Kunden unter Einbezug von externen Dritten ist und das mindestens 130 Geschäftsbeziehungen betrifft, dann kann nicht mehr von einem „einfach gelagerten Fall“ gesprochen werden. Dass im betreffenden Verfahren nicht von einem leicht überschaubaren und unkomplizierten Fall ausgegangen werden konnte, zeigte sich sodann auch am Umfang des Prüfberichts der Prüfgesellschaft¹³ von 99 Seiten.

¹² So auch Kathrin Heim/Tamara Wettstein, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Anmerkung 1 zu Art. 62 Abs. 2 VSB 20.

¹³ Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt gemäss Art. 62 Abs. 2 VSB 20 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 des Verfahrensreglements (unter anderem) voraus, dass die Bank einen Bericht einer Prüfgesellschaft einreicht (vgl. zu den Anforderungen an den Prüfbericht Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 480, r19).

2.5. [561/8] Wenn eine Selbstanzeige (inklusive Beilagen) mehr als 1'000 Seiten umfasst, dann liegt kein einfach gelagerter Fall vor. Bei derart umfangreichen Akten kann nicht von einem leicht überschaubaren Fall gesprochen werden.

2.6. [567/5] Eine Bank hatte mit Bezug auf den von ihr eingereichten Prüfbericht¹⁴ erklärt, die Prüfgesellschaft habe darin mehrere Sachverhaltsfeststellungen gemacht, welche zu korrigieren bzw. zu präzisieren seien. Damit liegt aber gerade kein klarer und unkomplizierter Fall vor. Es geht nicht an, im Rahmen eines Antrags auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens einen Prüfbericht einer Prüfgesellschaft – der gemäss Art. 62 Abs. 2 VSB 20 den relevanten Sachverhalt zu schildern hat – einzureichen und gleichzeitig zu erklären, die sachverhaltlichen Feststellungen der Prüfgesellschaft seien teilweise zu korrigieren bzw. zu präzisieren.

2.7. [567/6] Ebenso wenig kann von einem einfach gelagerten Fall gesprochen werden, wenn die Bank und die Prüfgesellschaft die sich stellenden Rechtsfragen diametral anders beurteilen: Wenn die Bank in ihrer Selbstanzeige geltend macht, es liege keine Verletzung der VSB 20 vor, obschon die Prüfgesellschaft gemäss ihrem Prüfbericht eine systematische Verletzung der VSB in mehr als 100 Fällen festgestellt hat, dann kann nicht von einer klaren und unkomplizierten Rechtslage gesprochen werden, welche von der Aufsichtskommission rasch und ohne weitergehende rechtliche Abklärungen beurteilt werden könnte.

C. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

[538/17] Die Banken sind nach den Bestimmungen von Art. 4 ff. VSB 20 verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren. Eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung korrekt identifizierte Person muss bei Erweiterung der bestehenden Geschäftsbeziehung nicht erneut identifiziert werden (Art. 4 Abs. 3 VSB 20).

Die Ausnahmeregel von Art. 4 Abs. 3 VSB 20, wonach eine bereits korrekt identifizierte Person nicht erneut identifiziert werden muss, setzt gemäss ihrem Wortlaut voraus, dass es sich um eine *Erweiterung* einer *bestehenden* Geschäftsbeziehung handelt. Auch der Kommentar der SBVg zur VSB 20 bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine *Erweiterung* einer bestehenden Geschäftsbeziehung.¹⁵ Die analoge Bestimmung von Art. 15 Abs. 5 VSB 20, wonach die Überprüfung der Identität des Eröffners einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person nicht wiederholt werden muss, wenn eine Überprüfung seiner Identität bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung vorgenommen wurde, spricht demgegenüber nicht von einer *Erweiterung* einer (bestehenden) Geschäftsbeziehung.

¹⁴ Vgl. zur Erforderlichkeit eines Prüfberichts Fussnote 13 oben.

¹⁵ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 4 VSB 20, S. 12: „Erweitert eine im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung bereits korrekt identifizierte Person ihre Geschäftsbeziehung mit der Bank [...]“ [Hervorhebung hinzugefügt]

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass der in Art. 4 Abs. 3 VSB 20 und Art. 15 Abs. 5 VSB 20 festgehaltene Grundsatz, wonach ein bereits identifizierter Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden muss (bzw. ein bereits überprüfter Eröffner nicht erneut überprüft werden muss), auch dann gilt, wenn es nicht um eine *Erweiterung* einer bestehenden Geschäftsbeziehung geht, sondern um die Aufnahme einer *neuen* bzw. *anderen* Geschäftsbeziehung.¹⁶ Denn Sinn und Zweck der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners bzw. zur Überprüfung der Identität der Eröffner ist es, dass die Bank ihre Kunden und gegebenenfalls (bei juristischen Personen und Personengesellschaften) die für ihre Kunden handelnden natürlichen Personen kennt („know your customer“). Um dies zu erreichen, müssen die Banken anhand von aussagekräftigen Identifikationsdokumenten die Identität und Existenz der Vertragspartei bzw. Eröffner prüfen und die für die Identifizierung erforderlichen Angaben dokumentieren. Bei welcher Gelegenheit die Banken dies tun, ist demgegenüber grundsätzlich irrelevant. Es ist denn auch nicht ersichtlich, welcher Mehrwert sich mit Blick auf Sinn und Zweck der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners ergäbe, wenn verlangt würde, dass eine bereits korrekt identifizierte Person erneut identifiziert werden müsste, wenn sie eine neue bzw. andere Geschäftsbeziehung eröffnet.

Die Banken dürfen daher gestützt auf Art. 4 Abs. 3 VSB 20 bei der Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung auf die Identifizierung des Vertragspartners verzichten, wenn dieser bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Geschäftsbeziehung identifiziert wurde – vorausgesetzt, die frühere Identifizierung war korrekt erfolgt,¹⁷ die frühere Geschäftsbeziehung bestand im Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Geschäftsbeziehung noch¹⁸ und die Bank hat ihre diesbezüglichen Sicherstellungspflichten erfüllt.¹⁹

Dasselbe gilt sinngemäss, wenn die Bank gestützt auf Art. 15 Abs. 5 VSB 20 auf eine (erneute) Überprüfung der Identität eines Eröffners verzichten will.

¹⁶ Dieses Ergebnis deckt sich im Übrigen auch mit dem französischen Wortlaut von Art. 4 Abs. 3 VSB 16/20, der (anders als die deutsche, italienische und englische Fassung der VSB) nicht davon spricht, dass ein Kunde eine bestehende Geschäftsbeziehung *erweitert*, sondern *andere* Geschäftsbeziehungen eröffnet („*Lorsqu'une personne, dont l'identité a été correctement vérifiée dans le cadre d'une relation d'affaires existante, établit d'autres relations d'affaires, il n'y a pas lieu de procéder une nouvelle fois à la vérification de son identité*“ [Hervorhebung hinzugefügt]).

¹⁷ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 4 VSB 20, S. 12.

¹⁸ Vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis am 30. Juni 2022, Bst. B Ziff. 1, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung; vgl. auch Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 4 VSB 20, S. 12.

¹⁹ Vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 – 2010, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung, Ziff. V/1.2.19; vgl. auch Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, SZW 1/2011, Ziff. IV/1.2.12, S. 52.

2. Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung

2.1. Geschäftsbeziehungen mit (ideellen) Stiftungen

2.1.1. [540/10] Die Aufsichtskommission hatte sich im Entscheid Nr. 504 vom 5. September 2019²⁰ ausführlich mit Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen im Allgemeinen und mit Stiftungen mit ideellem Zweck im Besonderen und den dabei gültigen Feststellungspflichten und den entsprechenden Formularen auseinandergesetzt. Die Aufsichtskommission erwog dabei, dass Art. 25 Abs. 1 VSB 16 über den engen Wortlaut hinaus dahingehend zu verstehen sei, dass sich die Banken bei sämtlichen operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften, für welche gemäss Art. 20 VSB 16 grundsätzlich eine Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber besteht, unabhängig von deren Rechtsform auf die Ausnahmeregelung von Art. 25 Abs. 1 VSB 16 berufen und auf eine Feststellung der Kontrollinhaber verzichten können, sofern diese ausschliesslich einen ideellen Zweck verfolgen.²¹ Art. 25 Abs. 1 VSB 16 sei somit insbesondere auch auf Stiftungen und Vereine anwendbar.²² Die Aufsichtskommission entschied mit Bezug auf die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber bzw. der Pflicht zur Einholung eines Formulars K mithin, dass es keinen Grund gibt, ideale Stiftungen anders zu behandeln als die übrigen ideellen juristischen Personen und Personengesellschaften. Im gleichen Entscheid kam die Aufsichtskommission demgegenüber zum Schluss, dass die für ideale Sitzgesellschaften vorgesehene Ausnahmebestimmung von Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 16 nicht (analog) auch auf Stiftungen anzuwenden sei. Gemäss dem Entscheid der Aufsichtskommission Nr. 504 vom 5. September 2019 hatten die Banken somit auch dann ein Formular S (oder eine gleichwertige schriftliche Erklärung) einzuholen, wenn es sich bei der Vertragspartnerin um eine Stiftung mit einem ideellen Zweck im Sinne von Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 16 handelte.²³

Ein neuer Fall gab der Aufsichtskommission Anlass, diese (in der Lehre teilweise kritisierte²⁴) Sichtweise nach dem Inkrafttreten der VSB 20 einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Im Rahmen dieser Überprüfung kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass hinreichend gewichtige Gründe bestehen, die bisherige Praxis zu revidieren, und sie entschied, dass Stiftungen mit ideellem Zweck mit Bezug auf die Frage, ob eine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung besteht, grundsätzlich gleich zu behandeln sind wie andere juristische Personen und Personengesellschaften mit ideellem Zweck. Somit ist Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 20 (analog) auch auf Stiftungen (mit ideellem Zweck) anwendbar. Bei Stiftungen mit ideellem Zweck kann daher im Sinne einer Ausnahme auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verzichtet werden.

²⁰ Vgl. zu diesem Entscheid Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 484 ff., r35 und r39.

²¹ und keinen Bezug zu einem Land mit erhöhten Risiken aufweisen.

²² Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 484, r35.

²³ Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 485 f., r39.

²⁴ Vgl. Natacha A. Polli, Les fondations et la CDB : quelle interprétation ?, publié le 15 avril 2020 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/1126/>.

2.1.2. [540/12] Die bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen gültigen Feststellungspflichten lassen sich unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Praxisänderung der Aufsichtskommission²⁵ wie folgt zusammenfassen:

2.1.2.1. Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber

Bei operativ tätigen Stiftungen sind grundsätzlich mittels Formular K die Kontrollinhaber festzustellen (Art. 40 Abs. 3 VSB 20 i.V.m. Art. 20 ff. VSB 20).

Verfolgt eine operativ tätige Stiftung allerdings ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke, kann ausnahmsweise auf eine Erklärung über die Kontrollinhaber verzichtet werden. Denn Art. 25 Abs. 1 VSB 16 (und entsprechend auch Art. 25 Abs. 1 VSB 20) ist nach der Praxis der Aufsichtskommission auch auf Stiftungen (und Vereine) anwendbar.²⁶

Bei nicht operativ tätigen Stiftungen besteht unabhängig davon, ob diese einen ideellen Zweck verfolgen oder nicht, keine Pflicht, die Kontrollinhaber festzustellen (Art. 20 ff. VSB 20 e contrario).

2.1.2.2. Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung

Die Banken sind gemäss Art. 27 VSB 20 verpflichtet, vom Vertragspartner eine Erklärung darüber zu verlangen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Vorbehalten bleiben die in den Kapiteln „Ausnahmen von den Feststellungspflichten“ (Art. 29-36 VSB 20) und „Besondere Feststellungspflichten“ (Art. 37-42 VSB 20) geregelten Fälle.²⁷

Gestützt auf die sich im Kapitel „Besondere Feststellungspflichten“ befindliche Bestimmung von Art. 40 VSB 20 sind die erforderlichen Angaben zu einer Stiftung mittels schriftlicher Erklärung oder Formular S festzuhalten. Bei Stiftungen ist zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung daher (anstelle eines Formulars A) ein Formular S (oder eine gleichwertige schriftliche Erklärung) einzuholen (Art. 40 Abs. 1 VSB 20).

Gemäss der von der Aufsichtskommission vorgenommenen Praxisänderung ist Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 20, wonach Gesellschaften mit einem ideellen Zweck keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben haben, auch auf Stiftungen anwendbar. Bei Stiftungen mit ideellem Zweck kann daher im Sinne einer Ausnahme auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verzichtet werden. Dies ist sachgerecht und es entspricht dem Zweck der Standesregeln, ideelle Stiftungen mit Bezug auf die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung grundsätzlich gleich zu behandeln wie die übrigen juristischen Personen und Personengesellschaften mit ideellem Zweck.

²⁵ Vgl. Ziff. 2.1 oben.

²⁶ Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 484, r35.

²⁷ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) zu Art. 27 VSB 20, S. 41.

2.1.3. [540/14] Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, wies die Aufsichtskommission im Zusammenhang mit der vorstehend dargelegten Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und/oder der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (bzw. den Ausnahmen von diesen Feststellungspflichten) bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen²⁸ auf die nachfolgenden Präzisierungen hin:

2.1.3.1. Die Ausnahmen von Art. 25 Abs. 1 VSB 20 und Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 20 gelten für Gesellschaften und Gemeinschaften, „*welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen*“. Art. 25 Abs. 1 VSB 20 und Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 20 sind damit anwendbar auf juristische Personen und Personengesellschaften, welche ideelle, d.h. nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht nur, Vertragspartner mit einem gemeinnützigen Zweck.

2.1.3.2. Die für juristische Personen und Personengesellschaften mit ideellem Zweck gültige Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und/oder der wirtschaftlichen Berechtigung kommt nur zur Anwendung, solange sie ausschliesslich einen ideellen Zweck verfolgen. Sobald die betroffenen juristischen Personen und Personengesellschaften nicht (oder nicht mehr) ausschliesslich ideelle Zwecke verfolgen, haben sie eine Erklärung über die Kontrollinhaber und/oder die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

2.1.3.3. Eine Ausnahme von der Pflicht, bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Kontrollinhaber und/oder die wirtschaftliche Berechtigung festzustellen, setzt zudem voraus, dass diese keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen. Dies gilt nicht nur bei der Anwendung von Art. 25 Abs. 1 VSB 20²⁹, sondern auch bei der Anwendung von Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 20.³⁰

2.1.3.4. Da es im Rahmen eines VSB-Verfahrens Sache der Bank ist, nachzuweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt hat, hat sie abzuklären und im Rahmen der Sicherstellungspflicht zu dokumentieren, ob die Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 VSB 20 bzw. Art. 39 Abs. 4 Bst. a VSB 20 erfüllt sind, falls sie sich auf die darin statuierten Ausnahmen von den Feststellungspflichten berufen will.³¹ Die Bank hat daher abzuklären und aktenkundig zu machen, dass die Vertragspartnerin ausschliesslich ideelle Zwecke verfolgt und dass kein Bezug zu einem Risikoland besteht.

Wie weit die diesbezüglichen Abklärungen zu gehen haben, ist im Einzelfall zu eruieren und richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten. Bei allgemein bekannten juristischen Personen oder Personengesellschaften wie beispielsweise dem Schweizerischen Roten Kreuz oder der Schweizer Paraplegiker-Stiftung ist es notorisch, dass diese einen ideellen Zweck verfolgen, weshalb sich die Bank in solchen Fällen darauf beschränken kann, analog Art. 17 VSB 20 aktenkundig festzuhalten, dass der ideelle Zweck allgemein bekannt ist. In anderen Fällen dürfte

²⁸ Vgl. Ziff. 2.1.2 oben.

²⁹ wo der fehlende Risikolandbezug explizit erwähnt wird.

³⁰ So schon die Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis am 31. Dezember 2019, Bst. 3, Ziff. 3, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

³¹ Vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 481, r22.

in der Regel ein Auszug aus einem Register einer staatlichen Aufsichtsbehörde oder ein entsprechendes Gütesiegel oder Zertifikat einer renommierten privaten Zertifizierungsstelle (z.B. ZEW-Zertifikat) genügen. Abhängig von den konkreten Verhältnissen können aber auch vertiefte Abklärungen nötig sein, beispielsweise bei einem Vertragspartner mit Sitz im Ausland.

2.2. Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften

Die VSB enthält für die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften³² sowohl mit Bezug auf die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners als auch mit Bezug auf die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten verschiedene Sonderbestimmungen. Die Aufsichtskommission hatte in einem jüngsten Entscheid Anlass, sich mit Art. 34 VSB 20 und den sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten mit Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei Geschäftsbeziehungen, welche auf eine einfache Gesellschaft lauten, zu befassen.

2.2.1. Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei einfachen Gesellschaften im Allgemeinen

[538/9] Die Banken sind gemäss Art. 27 ff. VSB 20 verpflichtet, bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung vom Vertragspartner eine Erklärung darüber zu verlangen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen (Art. 27 Abs. 2 VSB 20). Art. 34 VSB 20 sieht für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen allerdings gewisse Erleichterungen vor bei Geschäftsbeziehungen, welche auf eine einfache Gesellschaft lauten.

2.2.1.1. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nach Art. 34 Abs. 1 VSB 20

[538/10] Gemäss Art. 34 Abs. 1 VSB 20 muss bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen sind, die Identifizierung der Gesellschafter nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a VSB 20 erfolgte und die Berechtigung der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft schriftlich festgehalten wird.

³² Eine einfache Gesellschaft ist eine Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist keine juristische Person und auch nicht Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Bei einer Geschäftsbeziehung, welche auf eine einfache Gesellschaft lautet, ist somit nicht die einfache Gesellschaft Vertragspartnerin der Bank. Vertragspartner sind vielmehr sämtliche Mitglieder der einfachen Gesellschaft (vgl. zum Begriff der einfachen Gesellschaft im Allgemeinen und zu Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften im Besonderen ausführlich Dominik Eichenberger, Einfache Regeln für einfache Gesellschaften? – Die Sorgfaltspflichten gemäss VSB 20 bei Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen [GesKR] 2023, S. 61 ff.). Sofern der Einfachheit halber dennoch von einer „Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft“ o.ä. die Rede ist, sind damit stets Geschäftsbeziehungen mit mehreren (natürlichen und/oder juristischen) Personen gemeint, welche sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen haben.

Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung wird mit Art. 34 Abs. 1 VSB 20 zwar erleichtert, aber nicht aufgehoben: Anstatt eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners mittels Formular A darüber einzuholen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, genügt es, wenn die Bank die wirtschaftliche Berechtigung schriftlich festhält, beispielsweise in einer Aktennotiz. Ein Vorgehen nach Art. 34 Abs. 1 VSB 20 ist aber nur dann ausreichend, sofern und soweit es sich bei den wirtschaftlich Berechtigten, d.h. bei den Mitgliedern der einfachen Gesellschaft, ausschliesslich um natürliche Personen handelt. Denn als wirtschaftlich Berechtigte sind grundsätzlich nur natürliche Personen festzustellen (vgl. Art. 27 Abs. 2 VSB 20). Handelt es sich bei den Mitgliedern der einfachen Gesellschaft hingegen um juristische Personen oder Personengesellschaften, so muss die Bank zusätzlich die hinter der juristischen Person bzw. Personengesellschaft stehenden natürlichen Personen feststellen, d.h. sie muss ein entsprechendes Formular (Formular K im Falle einer operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft bzw. Formular A im Falle einer Sitzgesellschaft) einholen.³³

2.2.1.2. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nach Art. 34 Abs. 2 VSB 20

[538/10] Bei einfachen Gesellschaften mit mehr als vier Gesellschaftern, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, muss gemäss Art. 34 Abs. 2 VSB 20 die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.

2.2.1.3. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nach Art. 34 Abs. 3 VSB 20

[538/10] Erklärt die einfache Gesellschaft, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten, so ist gemäss Art. 34 Abs. 3 VSB 20 dieser Dritte als wirtschaftlich Berechtigter gemäss Art. 28 Abs. 1 VSB 20 festzuhalten. Die Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 VSB 20 wiederholt jedoch nur die allgemeine Regelung von Art. 28 Abs. 1 VSB 20, wonach eine schriftliche Erklärung mittels Formular A einzuholen ist, wenn der Vertragspartner erklärt, dass ein Dritter der wirtschaftlich Berechtigte sei. Art. 34 Abs. 3 VSB 20 hat somit keine eigenständige Bedeutung.³⁴

³³ Vgl. Dominik Eichenberger, Einfache Regeln für einfache Gesellschaften? – Die Sorgfaltspflichten gemäss VSB 20 bei Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften, in: GesKR 2023, S. 68.

³⁴ Vgl. dazu auch Dominik Eichenberger, Einfache Regeln für einfache Gesellschaften? – Die Sorgfaltspflichten gemäss VSB 20 bei Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften, in: GesKR 2023, S. 69 f..

2.2.2. Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei einfachen Gesellschaften, welche aus juristischen Personen oder Personengesellschaften bestehen

[538/14] Handelt es sich bei den Mitgliedern einer einfachen Gesellschaft um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist³⁵ mit Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ein zweistufiges Vorgehen³⁶ erforderlich.³⁷

- In einem ersten Schritt ist die wirtschaftliche Berechtigung auf der Stufe der einfachen Gesellschaft festzustellen. Dazu hat die Bank auf der Stufe der einfachen Gesellschaft entweder eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten mittels Formular A einzuholen (Art. 27 Abs. 1 VSB 20 i.V.m. Art. 28 VSB 20) oder abzuklären und gegebenenfalls schriftlich festzuhalten (beispielsweise in einer Aktennotiz), dass die Gesellschafterinnen selbst die wirtschaftlich Berechtigten sind (Art. 34 Abs. 1 VSB 20).
- Sodann müssen in einem zweiten Schritt die hinter den Gesellschafterinnen stehenden natürlichen Personen festgestellt werden. Die Bank hat daher zusätzlich auf der Stufe der Gesellschafterinnen entweder ein Formular K – wenn die Gesellschafterin operativ tätig ist – oder ein Formular A (oder ein Formular S oder T) – wenn die Gesellschafterin eine Sitzgesellschaft (oder eine Stiftung oder ein Trust) ist – einzuholen.³⁸

In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte die Bank eine Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft eröffnet, welche aus zwei schweizerischen juristischen Personen (X GmbH und Y GmbH) bestand, und dabei ein Formular A eingeholt, in welchem die X GmbH (Sitzgesellschaft) und die Y GmbH (operative Gesellschaft) als wirtschaftlich Berechtigte genannt wurden. Die Bank unterliess es jedoch, zusätzlich mittels Formular A die wirtschaftlich Berechtigten der Sitzgesellschaft X GmbH und mittels Formular K die Kontrollinhaber der operativ tätigen Y GmbH festzustellen. Damit verletzte die Bank die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit der einfachen Gesellschaft.

³⁵ Sofern nicht ausnahmsweise gestützt auf Art. 34 Abs. 2 VSB 20 auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verzichtet werden kann (vgl. dazu Ziff. 2.2.1.2 oben).

³⁶ Vgl. dazu auch bereits Ziff. 2.2.1.1 oben.

³⁷ Denn gemäss Art. 27 Abs. 2 VSB 20 sind als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.

³⁸ Vgl. auch Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis am 31. Dezember 2022, Bst. C, Ziff. 3.1, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung; Kommentar der Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 34, S. 49; Dominik Eichenberger, Einfache Regeln für einfache Gesellschaften? – Die Sorgfaltspflichten gemäss VSB 20 bei Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften, in: GesKR 2023, S. 68.

2.3. Vorausfüllen des Formulars A durch die Bank

[548/8] Gemäss dem Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) ist es zwar zulässig, dass ein Bankmitarbeitender das Formular A vorbereitet bzw. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllt.³⁹ Dies gilt aber selbstverständlich nur dann, wenn der Bankmitarbeitende das Formular A korrekt vorbereitet.

3. Dokumentationspflichten

[555/10] Eine Bank hatte mehrere Geschäftsbeziehungen mittels Online-Identifizierung auf digitalem Weg eröffnet, ohne die für die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Das Ermittlungsverfahren zeigte, dass der von der Bank für die Online-Identifizierung beigezogene externe Dienstleister die entsprechenden Dokumente zwar eingeholt hatte. Die verantwortlichen Bankmitarbeitenden hatten es jedoch in einzelnen Fällen entgegen einer entsprechenden Arbeitsanweisung unterlassen, die Eröffnungs- und Identifikationsunterlagen vom externen Dienstleister ins System der Bank zu übertragen und anschliessend zu kontrollieren, ob die Übermittlung der Dokumente erfolgreich war. Dies hatte zur Folge, dass die zuvor erhobenen Eröffnungs- und Identifikationsunterlagen vom externen Dienstleister unwiderruflich gelöscht wurden, ohne dass sie vorher ins System der Bank übertragen worden waren. Damit verletzte die Bank ihre Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten gemäss Art. 44 f. VSB 20.

D. SANKTIONEN

1. [538/60] Der Umstand, dass eine Bank bei einer bestimmten Kategorie von Vertragspartnern ausnahmslos die Standesregeln verletzt hatte⁴⁰, lässt auf organisatorische Mängel schliessen. Denn die Einhaltung der VSB war bei einer Kundenkategorie offensichtlich nicht sichergestellt. Dieses Organisationsverschulden wirkte sich strafverschärfend aus.

2. [555/13] Eine Bank konnte nachweisen, dass die unterlassene Sicherstellung der Eröffnungs- und Identifikationsdokumente⁴¹ auf menschliche Fehler zurückzuführen war. Die betroffenen Geschäftsbeziehungen waren von unterschiedlichen Mitarbeitenden bearbeitet bzw. freigegeben worden und es liess sich dabei kein bestimmtes Muster erkennen. Die Aufsichtskommission anerkannte zwar, dass das Verhalten der verantwortlichen Mitarbeitenden lediglich als Fahrlässigkeit zu qualifizieren ist. Der Bank ist allerdings vorzuwerfen, dass sie ein digitales Onboarding einführte, in welchem die Übermittlung der erhobenen Identifikationsakten vom externen

³⁹ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) zu Art. 28 VSB 20, S. 43.

⁴⁰ Konkret hatte die Bank bei keiner einzigen der in den letzten fünf Jahren eröffneten Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften die wirtschaftlich Berechtigten korrekt festgestellt.

⁴¹ Es handelt sich um die in Bst. C Ziff. 3 oben umschriebene mehrfache Verletzung der Dokumentationspflichten im Rahmen der Online-Identifizierung von Kunden.

Dienstleister an die Bank von einem manuellen Herunterladen der Dokumente abhing, wobei die Kontrolle, ob die Übermittlung und die Archivierung der Dokumente erfolgreich waren, wiederum nur manuell erfolgte. Bei einem solchen, lediglich auf manuellen Handlungen basierenden Set-Up musste mit (menschlichen) Fehlern gerechnet werden. Der Bank ist daher ein Organisationsverschulden anzulasten.

Bern, März 2026

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt
Sekretär der Aufsichtskommission VSB